

4. die Vereinnahmung und Verausgabung der Gelder, sowie die Sorge für Erhaltung des Vereinsvermögens;

5. die Einberufung und Leitung der Hauptversammlungen, sowie die Ausführung der von denselben statutengemäß gefaßten Beschlüsse;

6. die Erstattung des Rechenschaftsberichtes und Ablegung der Jahresrechnung in der regelmäßigen Hauptversammlung.

§ 10.

Der Turnrath ist ermächtigt, das zur Erwerbung von Geräthschaften u. s. w. erforderliche Capital Namens des Vereins durch Handdarlehen aufzubringen und über dieselben gleichlautende, mit fortlaufender Nummer versehene, von dem Vorsitzenden, Schriftführer und dem Kassirer zu unterzeichnende, auf den Namen des Darleihers gestellte Schuldscheine auszustellen.

Für Rückzahlung dieser Darlehne, welche, sobald das erforderliche Geld dazu in Casse ist, erfolgen muß, haftet das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins.

§ 11.

Der Verein kann sich nicht auflösen, so lange demselben noch fünf Mitglieder angehören, sollte er aber trotzdem genöthigt werden, dies zu thun, so wird das vorhandene Vereinsvermögen auf die vortheilhafteste Art ins Geld gesetzt und das letztere der Armenkasse zu Connewitz zur freien Verwendung überwiesen.

Daß es auch sittliche Eigenschaften sind, welche ein Turnverein bei seinen Mitgliedern zu fördern bestrebt sein muß, um auch das geistige Leben auf dem Turnplatz in gesunde und starke Formen zu bringen, spricht sich aus in den strengen Manneszuchtfordernden Satzungen für Turner und Vorturner.

Wir lassen dieselben, so wie sie bei der Vereinsgründung gefaßt und behördliche Anerkennung fanden, ebenfalls im Wortlaut folgen:

Turnordnung.

§ 1.

Jeder Turner hat sich auf dem Turnplatze anständig zu betragen und den Anordnungen des aufsichtführenden Turnrathes oder Vorturners zu fügen, widrigenfalls diese berechtigt sind, ihn sofort vom Turnplatze zu entfernen.

§ 2.

Sobald das Turnen in der Reihenfolge (Kiege) beginnt, darf keine andere, als die vorgeturnte Uebung vorgenommen werden. Freiturnen (Turnen nach Willkür) ist nur unter gesetzmäßiger Aufsicht gestattet.

§ 3.

Jeder von einem Turner muthwillig verschuldete Schaden an den Geräthschaften ist von demselben zu vergüten.